

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde 1875 in Oberensingen gegründet und führt den

Namen: "**Liederkranz Oberensingen 1875 e.V.**"

Er hat seinen Sitz in Nürtingen - Oberensingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen. Er ist Mitglied im Chorverband Karl Pfaff und im

Schwäbischen Chorverband 1849 e.V..

## **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges.

2.2 Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

4.2 Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich nachzusuchen.

4.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

5.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

5.2 Die aktiven Mitglieder sollen an allen Chorproben und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

5.3 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Gleiches gilt für den aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

5.4 Alle Mitglieder:

- a. haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
- b. können Vorschläge, Wünsche und Anträge, sowie Beschwerden schriftlich der Vorstandschaft zur Kenntnis geben.
- c. können Berufung gegen Beschlüsse der Vorstandschaft schriftlich und begründet, spätestens 8 Tage vor jeder Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einreichen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 durch freiwilligen Austritt
- 6.2 durch Tod
- 6.3 durch Ausschluss

Zu 6.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.

Zu 6.3 Die Ausschließung kann nur durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt, oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.  
Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

## **§ 7 Ehrungen**

### 7.1 Ehrenmitglied

Mitglieder werden nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

### 7.2 Vereinsehrungen

Ehrenmitglieder erhalten die silberne Vereinsnadel.

Bei vierzig jähriger aktiver Tätigkeit im Verein erhalten die Sänger den Sängerring.

Bei fünfzig jähriger Mitgliedschaft im Verein erhalten die Mitglieder die goldene Vereinsnadel.

## **§ 8 Organe des Vereins**

### 8.1 Mitgliederversammlung

### 8.2 Vorstandschaft

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten drei Monate statt, im übrigen dann, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragt.

9.2 Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

9.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

9.5 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12) und Änderungen der Satzung (§ 9.6 a.), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und unterschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung ( 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder )
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.

- c. Wahl der Vorstandschaft
- d. Wahl von 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren  
( kein Vorstandsmitglied)
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 6 der Satzung.
- i. Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft gehören an:

10.1 der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a. dem Vorsitzenden des Vereins
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenführer

10.2 den Beisitzern:

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

10.3 Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt, auf Wunsch geheim.

10.4 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

10.5 Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft berufen. Er ist der Berater der Vorstandschaft in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

## **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Karl Pfaff (Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung ist es der Vorstandschaft erlaubt, persönliche Daten ( Anschrift, Name und Geburtsdatum ) datenmäßig zu speichern.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2011 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.05.2011 in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer: VR 161 beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen. Somit verlieren sämtliche vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit